Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3412

20. 11. 79

Sachgebiet 29

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)
— Drucksache 8/2516 —

A. Problem

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen, die alle zehn Jahre durchgeführt werden, sollen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung liefern. Ihre Ergebnisse sind unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden; darüber hinaus finden die Ergebnisse vielfältige Verwendung bei der allgemeinen Beobachtung und Analyse von Änderungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur. Die letzte Volkszählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzes ist dem in der Zwischenzeit erheblich gestiegenen Interesse der Öffentlichkeit an einem wirksamen Datenschutz Rechnung zu tragen. Daher ist die Datenerhebung auf unerläßliche Daten zu beschränken und eine strenge Geheimhaltung zu fordern. Andererseits soll eine möglichst breite Nutzung der Daten ermöglicht werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fest-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

stellungen sowie einer Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen am 20. Mai 1981 an. Der vorgesehene Erhebungsumfang steht auch im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und den Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Durchführung von Volkszählungen.

Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Zählung wird — ebenso wie 1950, 1961 und 1970 — von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes anhand amtlicher Erhebungsvordrucke durchgeführt.

C. Alternativen

Die Beschlußfassung im Ausschuß erfolgte einstimmig. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu zahlreichen Einzelfragen Vorstellungen entwickelt, denen der Innenausschuß sich nicht anzuschließen vermochte.

D. Kosten

Die entstehenden Kosten der Volkszählung 1981 einschließlich der erforderlichen Probeerhebungen werden voraussichtlich 30,9 Millionen DM beim Bund und 223,4 Millionen DM bei den Ländern betragen. Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden die Kosten bei den Gemeinden und Kreisen 174 Millionen DM betragen. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung abgesichert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2516 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. November 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Broll**	**Dr. Wernitz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981) — Drucksache 8/2516 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)	**Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Nach dem Stand vom 20. Mai 1981 werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.	unverändert
(2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.	
(3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.	
§ 2	§ 2
Die Volks- und Berufszählung erfaßt:	Die Volks- und Berufszählung erfaßt:
1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, *Stellung innerhalb des Haushalts,* rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit;	1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit;
2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung;	2. unverändert
3. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;	3. unverändert
4. Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;	4. unverändert
5. erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;	5. unverändert
6. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbil-	6. unverändert

Entwurf

dungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;

8. im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

§ 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen erstrecken sich auf Gebäude und auf andere Bauwerke, *die mit diesen* lage- *oder nutzungs*mäßig in Zusammenhang stehen oder *die* für Wohnzwecke genutzt werden oder eine Arbeitsstätte enthalten.

(2) Im einzelnen werden erfaßt:

1. *bei den Gebäuden und anderen Bauwerken*
   a) Größe des zugehörigen Grundstückes sowie die Grundstücksanschrift oder Lagebezeichnung,
   b) Grundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke,
   c) Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge,
   d) Erbbaurecht,
   e) der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;

2. bei *den* Gebäuden außerdem
   a) Art und Baujahr des Gebäudes, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten *innerhalb des Gebäudes* sowie Name des Wohnungsinhabers und Untermieters oder Bezeichnung der Arbeitsstätte,
   b) Gesamtnutzfläche sowie Art und Anteile der Nutzungen *im Gebäude,*
   c) bei Anstaltsgebäuden außerdem Zweck der Anstalt und Zahl der Plätze.

(3) Die wohnungsstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues, Zahl und Nutzung der Räume, Bezugsjahr;

2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, **Arbeitszeit,** landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;

8. unverändert

§ 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen erstrecken sich auf Gebäude und andere Bauwerke. **Außerhalb von zusammenhängenden Siedlungsflächen sind die anderen Bauwerke jedoch nur dann zu erfassen, wenn sie mit Gebäuden** lagemäßig in Zusammenhang stehen oder für Wohnzwecke genutzt werden oder eine Arbeitsstätte enthalten.

(2) Im einzelnen werden erfaßt:

1. Größe des zugehörigen Grundstückes sowie die Grundstücksanschrift oder Lagebezeichnung,

2. Grundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke,

3. Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge,

4. Erbbaurecht,

5. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat,

6. bei Gebäuden **und bei ständig bewohnten Unterkünften** außerdem
   a) Art und Baujahr, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten sowie Name des Wohnungsinhabers und Untermieters oder Bezeichnung der Arbeitsstätte,
   b) Gesamtnutzfläche sowie Art und Anteile der Nutzungen,
   c) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen
   a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeitsstätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen,
   b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der *mobilen Arbeitskräfte* sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
   c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem
   a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle,
   b) Rechtsform des Unternehmens,
   c) Gesamtumsatz des Unternehmens im vorhergehenden Kalenderjahr;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung
   a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes,
   b) Zahl der tätigen Personen,
   c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 5

Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

   alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen
   a) unverändert
   b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der **Teilzeitbeschäftigten** sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
   c) unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 5

Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

   alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch die Leiter dieser Einrichtungen, **soweit Umstände, die in der Person des Auskunftspflichtigen liegen, die erforderlich machen;**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. bei den gebäudestatistischen Fragen: die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;	2. unverändert
3. bei den wohnungsstatistischen Fragen: die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;	3. unverändert
4. bei der Arbeitsstättenzählung: die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.	4. unverändert
§ 6	**§ 6**
(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1981 können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.	unverändert
(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.	
(3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.	
§ 7	**§ 7**
(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.	unverändert
(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.	
§ 8	**§ 8**
Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.	unverändert
§ 9	**§ 9**
(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich auf Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Familienstand und Anschrift der Wohnungen beziehen, mit *entsprechenden Unterlagen der Gemeinden* verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.	(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich auf Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Familienstand und Anschrift der Wohnungen beziehen, mit **den Melderegistern** verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

Entwurf

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach *§ 12 Abs. 2* des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke *in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976* (BGBl. I *S. 3341),* von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c *und* § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, *soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder übermittelt werden, *soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen und durch die Übermittlung der Einzelangaben schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach **§ 11 Abs. 3** des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom . . . . . (BGBl. I . . . . .) von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben **ohne Namen** über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c, § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden. **Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 2 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden, wenn durch Satzung die Voraussetzungen geschaffen sind und erhalten bleiben, die eine ausschließlich statistische Nutzung der Daten sicherstellen.**

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder **an Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete** übermittelt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.	(5) unverändert
(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.	(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen **über die nach § 2 Nr. 1 erfaßten Angaben zur rechtlichen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, gegliedert nach Altersgruppen und Geschlecht,** über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.
(7) *§ 12* des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.	(7) **§ 11** des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.
(8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.	(8) unverändert
§ 10	§ 10
(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1981 können im Jahre *1979* bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.	(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1981 können im Jahr **1980** bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.
(2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchsten 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.	(2) unverändert
(3) Die Probeerhebungen können erfassen: 1. in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen; 2. in § 3 Abs. 2 genannte Tatbestände bei den Gebäuden und anderen Bauwerken; 3. in § 3 Abs. 3 genannte Tatbestände bei den Wohnungen; 4. in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.	(3) unverändert
(4) Befragt werden bei den Probeerhebungen: 1. zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Nr. 1 genannten Personen; 2. zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Nr. 2 genannten Personen; 3. zu den wohnungsstatistischen Fragen die in § 5 Nr. 3 genannten Personen; 4. zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Nr. 4 genannten Personen.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.	(5) unverändert
§ 11	§ 11
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 12	§ 12
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

I. Allgemeines

Der Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1981 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 15. Februar 1979 beraten und an den Innenausschuß (federführend), an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (mitberatend) und an den Haushaltsausschuß (gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 7. März, am 17. Oktober und abschließend am 14. November 1979 beraten. Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme hat er eine Berichterstattergruppe „Statistik" eingesetzt, die in mehreren Sitzungen eine Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der Datenschutzbeauftragten von Hessen und Bayern sowie von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Religionsgemeinschaften durchgeführt hat.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. In seiner Stellungnahme vom 30. Mai 1979 hat der Ausschuß für Wirtschaft, der den Gesetzentwurf ebenfalls in einer Berichterstattergruppe vorberaten ließ, der Umsatzerfassung in der Arbeitsstättenzählung zugestimmt. Ferner hat sich der Ausschuß für die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung der Geheimhaltung ausgesprochen und darauf verwiesen, daß die bisherige restriktive Handhabung der Weitergabe von Einzelangaben beibehalten werden sollte.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner Stellungnahme vom 7. November 1979 zum Programm der Arbeitsstättenzählung für die Aufnahme der Merkmale Zahl der Teilzeitbeschäftigten und Arbeitszeit, jedoch gegen die Erfassung der Zahl der mobilen Arbeitskräfte ausgesprochen. Ferner hat er sich gegen die Formulierung des Gesetzentwurfs gewandt, wonach Einzelangaben ohne Namen und Anschrift für wissenschaftliche Zwecke nur dann übermittelt werden können, wenn die Statistischen Ämter nicht die von den anfordernden Stellen benötigten Ergebnisse selbst erstellen. Im übrigen hat der Ausschuß empfohlen, das Anliegen des Bundesrates zu § 10 a (Gewährung einer Finanzzuweisung) zu beachten.

3. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1979 eine neue Fassung des § 3 vorgeschlagen, die auch den Bedenken des Bundesrates zu dieser Vorschrift Rechnung trägt. Ferner hat er sich für die Streichung des Halbsatzes „soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen" in § 9 Abs. 3 (Regelung der Übermittlung von Einzelangaben an die Kommunen) ausgesprochen. Der Ausschuß hat ferner die Notwendigkeit betont, die Erhebungspapiere möglichst einfach und verständlich zu fassen und die Erhebungen so kostensparend wie möglich durchzuführen.

4. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ergeht gesondert.

III. Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

Der Schwerpunkt der Beratungen lag einerseits bei den zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig gebliebenen Themen und andererseits bei der Regelung der Übermittlung von Einzelangaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für wissenschaftliche Zwecke.

Der Ausschuß hat sich bei seinen Beratungen über Streichungs- und Erweiterungswünsche von der Notwendigkeit leiten lassen, nur die unabdingbar erforderlichen Merkmale in den Erhebungskatalog aufzunehmen. Nach Abwägung der verschiedenen Argumente hat er die Erfassung der Merkmale „Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen", „Eröffnungsjahr und Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung" gebilligt. Ebenso erschien ihm die Erfassung des „Umsatzes" in der Arbeitsstättenzählung wegen der damit verbundenen Möglichkeiten einer zeitlichen Streckung statistischer Erhebungen in anderen Bereichen erforderlich. Der Ausschuß hat auch die Erfassung von Angaben über Teilzeitbeschäftigung für notwendig erachtet und die Aufnahme entsprechender Merkmale in den Gesetzentwurf befürwortet.

Dagegen hat sich der Ausschuß der vom Bundesrat sowie vom Arbeits- und Sozialausschuß des Deutschen Bundestages vertretenen Auffassung angeschlossen, im Rahmen der Volkszählung auf die Erfassung der Zahl der mobilen Arbeitskräfte zu verzichten, da diese Daten besser im Rahmen der Zensen im produzierenden Gewerbe erhoben werden können.

Der Innenausschuß hat ferner dem Formulierungsvorschlag des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu *§ 3* des Gesetzentwurfs zugestimmt, der den Bedenken des Bundesrates zur Erfassung der Bauwerke, die mit Gebäuden nutzungsmäßig in Zusammenhang stehen, Rechnung trägt. In den Erörterungen über den Umfang der Arbeitsstättenzählung *(§ 4)* wurde klargestellt, daß

mit den zur Abgabe der Umsatzmeldungen verpflichteten „Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen" *(§ 4 Nr. 2)* nur die Unternehmensleitungen gemeint sind; bei Zweigniederlassungen kann und darf der Umsatz nicht erfaßt werden.

Da es sich bei den Fragen zur Volkszählung teilweise um Angaben handelt, die die Persönlichkeitssphäre des Befragten berühren, hat der Ausschuß die in *§ 5 Nr. 1* vorgesehene Ersatzauskunftspflicht von Dritten auf solche Ausnahmefälle beschränkt, bei denen in der Person des Auskunftspflichtigen liegende Umstände dies erforderlich machen; er hat bei dieser Empfehlung auch die Vorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt.

In den Beratungen des Ausschusses ist auch die Frage der Steuerfreiheit der den Zählern zu zahlenden Zählerentschädigung erörtert worden. Nach Auffassung des Ausschusses sollte in dieser Frage von den allgemein geltenden steuerrechtlichen Regelungen ausgegangen werden, wonach ein Betrag bis zu 10 DM täglich ohne nähere Prüfung steuerfrei für eine gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit angesetzt werden kann.

Eine ausführliche Diskussion hat der Ausschuß über die Fassung des *§ 9* geführt. Dabei hat er die Notwendigkeit einer strengen Geheimhaltung betont, jedoch auch die Auffassung vertreten, daß eine vielfältige Nutzung der mit hohem Kostenaufwand erhobenen Daten ermöglicht werden soll. Als legitimes Anliegen sieht er den Abgleich einiger weniger Daten aus der Volkszählung mit den Unterlagen der Gemeinden, d. h. den Melderegistern, an; zur Klarstellung soll deshalb dieser Begriff in *§ 9 Abs. 1* verwendet werden. Dieser sogenannte Registerabgleich soll jedoch lediglich zur Korrektur der Melderegister und zur Vervollständigung der Volkszählungsergebnisse dienen, ohne daß daraus belastende Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen abgeleitet werden dürfen. Zu den in der praktischen Durchführung des Registerabgleiches auftretenden Fällen hat der Ausschuß festgestellt, daß eine Berichtigung der Einwohnerliste zu der Folge führen kann, daß der Betroffene an seine alte Adresse z. B. keine Wahlbenachrichtigung oder Lohnsteuerkarte mehr erhält; die Gemeinde ist jedoch nicht berechtigt, wegen der fehlenden Abmeldung z. B. ein Bußgeld zu erheben.

Die Vorschrift des *§ 9 Abs. 1 Satz 2,* wonach die Kenntnis von Daten aus der Volkszählung nicht zu belastenden Maßnahmen für den einzelnen Auskunftspflichtigen führen darf, ist auch für die Frage von Bedeutung, welche Einzelangaben an welche Empfänger, für welche Zwecke und in welcher Form übermittelt werden dürfen. Der Ausschuß hat sich bei der eingehenden Erörterung dieser Frage der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen und die Notwendigkeit bejaht, die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie die von ihnen bestimmten Stellen ohne Namen, aber mit Anschrift zuzulassen. Eine kleinräumige Auswertung statistischer Daten ist insbesondere für die Entwicklungsplanungen im Fernmeldewesen sowie für die vielfältigen Bedarfs- und Entwicklungsanalysen der Raumordnung erforderlich.

Einzelangaben aus der Volkszählung sollten auch den die Zählung durchführenden Kommunen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben übermittelt werden. Bei der Frage der Form der Einzelangaben hat sich der Ausschuß von den Bedenken des Bundesrates leiten lassen, aus Datenschutz- sowie aus technischen Gründen eine Übermittlung an alle Gemeinden nur ohne Namen zu gestatten. Zur angemessenen Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Gemeinden, aber auch um eigene kommunale Erhebungen und damit Doppelbefragungen zu vermeiden, hat sich der Ausschuß entschlossen, den weitergehenden Forderungen der kommunalen Spitzenverbände insoweit zu entsprechen, als für eigene statistische Auswertungen die Einzelangaben aus der Volkszählung mit Namen und Anschrift übermittelt werden dürfen, wenn durch entsprechende Satzung eine ausschließlich statistische Nutzung der Daten sichergestellt wird. Er hat daher die Erweiterung der Übermittlungsregelung des *§ 9 Abs. 3* befürwortet, jedoch von der weitergehenden Übermittlungsmöglichkeit die Übermittlung der Religionsangaben sowie der Umsatzangaben ausgenommen, da für statistische Zwecke die Religionsangaben nicht benötigt werden und Umsatzdaten in der Regel nicht regional anfallen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte auch davon abgesehen werden, daß die Kommunen die benötigten Einzelangaben nur dann erhalten können, wenn die Statistischen Ämter die benötigten statistischen Ergebnisse nicht selbst erstellen.

Der Ausschuß hat eingehend die Möglichkeit einer Nutzung der Volkszählungsdaten durch Wissenschaft und Forschung erörtert und die Auffassung vertreten, daß eine umfassende Auswertung durch die Wissenschaft zwar wünschenswert ist, der Schutz des Bürgers jedoch eine strenge Geheimhaltung erfordert, insbesondere dann, wenn aus den übermittelten Daten Rückschlüsse auf den einzelnen Auskunftspflichtigen gezogen werden können. In Anlehnung an die Regelung des Bundesstatistikgesetzes kann daher eine Übermittlung nicht vollständig anonymisierter Einzelangaben nur an den möglichen Empfängerkreis des § 11 Abs. 3 BStatG-E, d. h. an „Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete" zugelassen werden; eine entsprechende klarstellende Ergänzung wurde für *§ 9 Abs. 4* des Gesetzentwurfs beschlossen.

Bei der Erörterung der Übermittlungsregelung des *§ 9* wurde auch die Frage geprüft, in welchem Umfang den Religionsgemeinschaften Angaben aus der Volkszählung zur Verfügung gestellt werden könnten. Für die Aufgaben der Religionsgemeinschaften werden in der Regel nur zusammengefaßte Angaben benötigt. Lediglich in den Fällen, in denen in einer Gemeinde nur drei oder weniger Angehörige einer Religionsgemeinschaft leben, kann eine Einzelangabe im Sinne des Bundesstatistikgesetzes vorliegen, die grundsätzlich geheimzuhalten wäre. Von einer eigenen Übermittlungsvorschrift hat der Ausschuß Abstand genommen; statt dessen hat er in *§ 9 Abs. 6* zusätzlich die Möglichkeit der Veröffentlichung von Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über

die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft für ausreichend gehalten.

Zur Vorbereitung der Volkszählung ist die Durchführung von Probeerhebungen erforderlich, die wegen des Inkrafttretens des Volkszählungsgesetzes im Jahre 1980 nicht wie ursprünglich vorgesehen bereits 1979, sondern erst 1980 durchgeführt werden können.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die zur Durchführung der Volkszählung 1981 zu verwendenden Fragebogen möglichst einfach und verständlich gefaßt werden.

Auf die zu dem Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes — Drucksachen 8/2518, 8/3417 — vorgeschlagene Entschließung wird Bezug genommen.

Bonn, den 20. November 1979

Broll **Dr. Wernitz**

Berichterstatter